

# **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Regensburg**

**Vom 5. Februar 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## §1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Regensburg vom 16. Februar 2016, geändert durch Satzung vom 6. Februar 2024, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe „§ 1 Geltungsbereich“ in einer neuen Zeile die Überschrift „**I. Allgemeine Vorschriften**“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Juli“ ersetzt durch das Wort „Juni“.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002“ ersetzt durch die Angabe „§§ 3, 4 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017.“
4. In § 18 Abs. 2 wird in Satz 2 die Satznummerierung eingefügt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt: „<sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“
    - bb. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.
  - b. In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend“.
6. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ ersetzt durch die Worte „erhöht oder verringert“.
7. In § 24 Abs. 4 wird in Satz 4 die Satznummerierung eingefügt.
8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Worte „zu eigenem oder fremdem Vorteil“ eingefügt.
    - bb. Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „<sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.“
    - cc. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3; die bisherige Satznummerierung 3 wird gestrichen.
    - dd. Im neuen Satz 3 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholen oder“ eingefügt und vor dem Wort „Eingang“ werden die Worte „nach Maßgabe von § 27“ eingefügt.
    - ee. Es wird folgender Satz 4 neu angefügt: „<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anrechnungen nach § 15 entsprechend.“
  - b. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa. Es wird im bisherigen Satz die Satznummerierung eingefügt.
    - bb. Es wird folgender Satz 2 neu angefügt: „<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 mehr eingeräumt wird.“
9. Im Anhang wird vor dem Wort „**Eignungsverfahren**“ in einer neuen Zeile das Wort „**Anlage**“ eingefügt.
10. In der Anlage Eignungsverfahren Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Juli“ ersetzt durch das Wort „Juni“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden; § 1 Nr. 2 und 10 gilt nur für Studierende, die ihr Studium an der Universität Regensburg zu einem Wintersemester ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. Januar 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 5. Februar 2025.

Regensburg, den 5. Februar 2025  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 5. Februar 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Februar 2025.